



11. September 2006

Gemeinderat Schänis
8718 Schänis

44 **Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplanänderung Alte Schlossi Parz. 410**

Bezüglich Zweckmässigkeit der Kernzone (Neuüberbauung) ergeben sich folgende Bemerkungen:

Eindolung

Im Rahmen des Hochwasserschutzes ist vorgesehen, die Gewässer in Schänis teilweise ausserhalb des Siedlungsgebietes umzuleiten und auszubauen. Der im Baureglement der Gemeinde festgelegte Gewässerabstand von 10m gegenüber Eindolungen ist im vorliegenden Fall genügend.

Weitere Abklärungen betreffend dieser Eindolung (Öffnen, Umleiten, Aufheben...) sind für die zweite Etappe der Überbauung frühzeitig in die Wege zu leiten.

Objekt Assek. Nr. 259

Die Abklärungen/Untersuchungen haben ergeben, dass es sich beim Gebäude Assek. Nr. 259 um eine schützenswerte Industriebaute von kantonaler Bedeutung handelt, welche erhalten bleiben muss.

Der detaillierte Schutzzumfang für dieses Objekt muss in der Schutzverordnung der Gemeinde abschliessend festgelegt werden. Die diesbezügliche Anpassung/Ergänzung der Schutzverordnung ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Bis das Objekt in der Schutzverordnung der Gemeinde aufgenommen ist, handelt es sich um ein Schutzobjekt nach Art. 98 BauG; die Baute darf nur mit der Zustimmung der Denkmalpflege umgebaut oder erneuert werden.

Im Übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig und kann unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

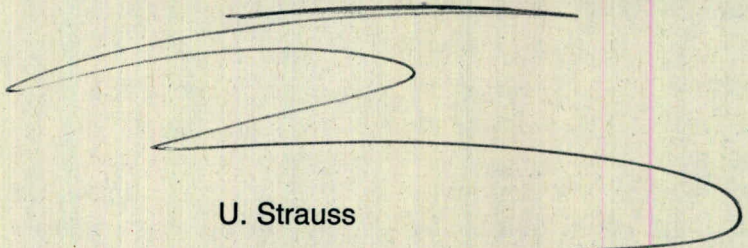
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Bei der Baute Assek. Nr. 259 handelt es sich bis zum Eintrag in die Schutzverordnung der Gemeinde um ein Schutzobjekt nach Art. 98 Baugesetz. Die Baute darf nur mit Zustimmung der Denkmalpflege umgebaut oder erneuert werden.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Denkmalpflege
- TBA-WB